

Bearbeitung hydromechanischer Komponenten

- 1. Allgemeines**
- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Kraftwerke Oberhasli AG für die ‚Bearbeitung von hydromechanischen Komponenten durch Grimsel Hydro‘ gelten - unabhängig davon, ob materielles oder immaterielles Erzeugnis – für Revision und Reparatur, Konstruktion und anschliessende Produktion, Herstellung von Ersatzteilen (Neuteile und nach Kundenplan), Lohnfertigung sowie Engineering durch Grimsel Hydro. In der Auftragsbestätigung oder im Vertrag wird der Umfang der Leistungen festgelegt.
- 1.2. ‚Grimsel Hydro‘ ist eine rechtlich nicht verselbständigte Abteilung der Kraftwerke Oberhasli AG.
- 1.3. Unabhängig von der rechtlichen Qualifikation des Vertrags als Kauf-, Werk-, Werklieferungsvertrag etc. wird der Vertragspartner von Grimsel Hydro als ‚Besteller‘ bezeichnet.
- 1.4. Die AGB werden zwischen Besteller und Grimsel Hydro verbindlich, sobald sie im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag für anwendbar erklärt werden.
- 1.5. Sofern nicht Abweichendes vereinbart wird, ist Erfüllungsort Innerkirchen.
- 2. Vergütung**
- 2.1. Die Vergütung umfasst die Leistungen, welche Grimsel Hydro im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Besteller zu erbringen hat. Sofern nicht Abweichendes vereinbart wird, sind Kosten welche im Zusammenhang mit dem Transport des Vertragsgegenstands zum Besteller oder an einen von diesem bezeichneten Dritten anfallen (Verpackung im Werk, Fracht, Versicherung, Einfuhr- und andere Bewilligungen, Abgaben, Zölle etc.) sowie die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.
- 2.2. Ist kein Festpreis vereinbart, behält sich Grimsel Hydro eine Anpassung der Vergütung für den Fall vor, dass sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertraglichen Erfüllung Materialpreise oder Lohnansätze ändern.
- 2.3. Sofern nicht Abweichendes vereinbart wird, ist dem Vertrag zugrunde liegende Währung der Schweizer Franken (CHF).
- 2.4. Sofern nicht Abweichendes vereinbart wird, behält sich Grimsel Hydro bis zum vollständigen Erhalt der geschuldeten Vergütung ein Zurückbehaltungsrecht am Vertragsgegenstand vor respektive bleibt Grimsel Hydro Eigentümerin des Vertragsgegenstands.
- 3. Änderungen vertraglicher Leistungen**
- 3.1. Änderungen, welche nicht im ursprünglichen vertraglichen Leistungsumfang vorgesehen waren, sind vor Ausführung schriftlich (Ziffer 14) als Nachtrag zu vereinbaren und werden Grimsel Hydro zusätzlich vergütet.
- 3.2. Durch Änderungen aufgrund behördlicher Weisungen oder neuer Gesetzeslage verursachte Kosten trägt der Besteller.
- 3.3. Erfordert eine Änderung die Anpassung von Terminen und Fristen, so hat Grimsel Hydro Anspruch auf angemessene neue Fristen.
- 4. Termine, Fristen**
- 4.1. Grimsel Hydro trifft die erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der vertraglichen Termine und Fristen.
- 4.2. Die Bearbeitungszeit beginnt, sobald der Vertrag unterzeichnet ist, sämtliche behördlichen Formalitäten und Bewilligungen eingeholt, vertragliche Zahlungen und Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.
- 4.3. Die Bearbeitungszeit und die damit zusammenhängenden vertraglichen Termine und Fristen gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Anzeige der Versandbereitschaft an den Besteller abgesandt worden ist.
- 4.4. Die Bearbeitungszeit verlängert sich angemessen, wenn Grimsel Hydro Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrags benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung einhergeht. Desweiteren verlängert sich zunächst die Bearbeitungszeit ebenfalls angemessen, wenn die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird: Brand, Krieg, Arbeitskonflikt, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Beschlagnahme, Requisition, Embargo, Einschränkung der Energieversorgung, behördliche Massnahme sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferung durch Subunternehmer aufgrund dieser Umstände. Liegen diese Umstände oder andere wichtige Gründe nach Ablauf der verlängerten Bearbeitungszeit immer noch vor, so ist Grimsel Hydro berechtigt die Erfüllung der vertraglichen Pflichten einzustellen. Hindern die oben genannten Umstände den Besteller an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er Grimsel Hydro für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Vertragsgegenstands zu entschädigen.
- 5. Herstellung, Transport**
- 5.1. Falls dies besonders vereinbart wird, können genau bezeichnete und in sich geschlossene Werkteile separat und vorzeitig geprüft werden (Technische Kontrolle). Falls unvollendete Werkteile später nur noch schwer oder nicht mehr zugänglich sind, werden sie von den Vertragspartnern gemeinsam vorläufig geprüft (Vorläufige Prüfung).
- 5.2. Soweit Grimsel Hydro einen Vertragsgegenstand nach Spezifikationen des Bestellers (Pläne, Sollwerte, metallurgische Vorgaben etc.) plant, bearbeitet oder anfertigt, ist Grimsel Hydro ohne schriftlichen Zusatzauftrag nicht verpflichtet zu prüfen, ob derartige Spezifikationen unter Berücksichtigung des vorgesehenen Einsatzes des Vertragsgegenstands richtig und zweckmässig sind. Grimsel Hydro übernimmt ohne schriftlichen Zusatzauftrag daher auch keine Haftung dafür, dass der Vertragsgegenstand den ihm zugewiesenen Zweck allein und im Verbund mit anderen technischen Komponenten und Systemen erfüllt.
- 5.3. Sofern nicht Abweichendes vereinbart wird, erbringt Grimsel Hydro die Leistungen ‚exw‘ (Incoterms 2000), mithin geht die Preis- und Leistungsgefahr auf den Besteller über, sobald der Vertragsgegenstand das Werkgelände in Innerkirchen verlässt.
- 5.4. Verzögert sich der Versand oder die Abnahme aus Gründen, welche der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr indessen bereits in dem Zeitpunkt über, in welchem das Produkt gemäss Vertrag hätte versandt oder abgenommen werden können. Die Kosten zusätzlicher Lagerung des Vertragsgegenstands trägt der Besteller.
- 5.5. Der Entscheid über Beziehung und Auswahl von Subunternehmern steht im alleinigen Ermessen von Grimsel Hydro.
- 6. Abnahme**
- 6.1. Ist eine Abnahme mit oder ohne Abnahmeprüfung vorgesehen, so ist sie, sofern nicht Abweichendes vereinbart wird, nach den folgenden Regeln durchzuführen:
- 6.1.1. Grimsel Hydro teilt dem Besteller die Durchführung der Abnahme rechtzeitig mit.
- 6.1.2. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt. Im Protokoll werden das Abnahmedatum, der Verlauf der Abnahme und gegebenenfalls der Abnahmeprüfung und allfällige Mängel festgehalten.
- 6.1.3. Bei geringfügigen Mängeln, welche die Funktion des Vertragsgegenstands nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Abnahme nicht verweigern. Grimsel Hydro hat den Mangel jedoch auf Verlangen des Bestellers innert angemessener Nachfrist zu beheben.
- 6.1.4. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Besteller trotz rechtzeitiger Ankündigung nicht an der Abnahme teilnimmt, wenn der Besteller die Abnahme ungerechtfertigt verweigert oder sobald der Besteller den Vertragsgegenstand in Betrieb nimmt.
- 6.2. Ist keine Abnahme vorgesehen, so hat der Besteller den Vertragsgegenstand innert angemessener Frist zu prüfen.
- 6.3. Die Abnahme bewirkt den Übergang der Leistungs- und Vergütungsgefahr, es sei denn der Vertragsgegenstand verlässt vorher das Werkgelände in Innerkirchen.
- 6.4. Sowohl Grimsel Hydro als auch der Besteller können zur Abnahme auf eigene Kosten Fachleute beziehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KWO, Kraftwerk Oberhasli AG

- 7. Montage**
- Übernimmt Grimsel Hydro auch die Demontage, Montage, Montageüberwachung, Probetrieb oder Inbetriebsetzung so gelten die Montagebedingungen von Grimsel Hydro.
- 8. Gewährleistung**
- 8.1 Die Garantiefrist beträgt ein Jahr (Rügefrist). Sie beginnt mit Verlassen des Vertragsgegenstands vom Werkgelände in Innerkirchen. Wird eine Abnahme durchgeführt, so beginnt die Garantiefrist mit deren Abschluss, und zwar auch dann, wenn der Besteller die Behebung geringfügiger Mängel verlangt.
- 8.2 Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 8.3 Der Besteller kann bei Mängeln zunächst nur die Nachbesserung des Vertragsgegenstands verlangen. Ist Grimsel Hydro nicht in der Lage, diese innert angemessener Frist und vollständig herbeizuführen oder lehnt Grimsel Hydro die Nachbesserung als unverhältnismässige Massnahme ab, so kann – sofern eine solche Vereinbarung getroffen wurde – der Besteller bei nicht gerechtfertigter Ablehnung der Nachbesserung zur Ersatzvornahme schreiten oder die Minderung des Preises verlangen.
- 8.4 Muss während der Garantiefrist der Vertragsgegenstand oder Teile davon nachgebessert werden, so beginnt für die durch Grimsel Hydro ausgeführte Nachbesserung erneut eine einjährige Garantiefrist.
- 8.5 Die Gewährleistungsrechte erlöschen vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller seiner Schadensminderungspflicht nicht nachkommt.
- 8.6 Die Gewährleistungsrechte verjähren jedoch unabhängig von Unterbrechungen spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der Erstabnahme bzw. Erstlieferung (Verjährungsfrist).
- 8.7 Von Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung des Vertragsgegenstands entstanden sind. Insbesondere fallen darunter natürliche Abnutzung, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische oder elektrolytische Einflüsse, nicht von Grimsel Hydro ausgeführte Bau- und Montagearbeiten, sowie andere Gründe, die Grimsel Hydro nicht zu vertreten hat.
- 9. Haftungsbeschränkung, Haftungsausschluss**
- 9.1 Die Haftung von Grimsel Hydro für Schäden aus einer Vertragsverletzung wird im gesetzlich erlaubten Ausmass und unter dem Vorbehalt von Ziffer 9.4 auf 10 % der einfachen Vertragssumme aber nicht mehr als auf maximal CHF 500'000 beschränkt. Diese Beschränkung gilt für Ansprüche auf Ersatz der Kosten einer Ersatzvornahme, Ersatz des Verspätungsschadens infolge Verzugs sowie Ersatz des Schadens infolge eines berechtigten Rücktritts des Bestellers gemäss Art. 366 OR.
- 9.2 Ansprüche auf Haftung für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Besteller infolge einer Vertragsverletzung von Grimsel Hydro einen Vertragsgegenstand nicht oder verspätet in Betrieb nehmen kann oder dass der Vertragsgegenstand nicht die vereinbarte Leistung erbringt, wie insbesondere Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, Nutzungsverlust, Produktionsausfall, Energieverlust, entgangenem Gewinn und Verlust von Aufträgen werden im gesetzlich erlaubten Ausmass ausgeschlossen.
- 9.3 Alle in diesen AGB nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt sind ausgeschlossen.
- 9.4 Die Ansprüche des Bestellers auf Ersatz des Minderwerts (Schäden am Vertragsgegenstand selbst) bleiben vorbehalten.
- 10. Vorzeitige Vertragsauflösung, Abtretung**
- 10.1 Tritt der Besteller zurück, hat Grimsel Hydro Anspruch auf Vergütung von mindestens 25 % der Vertragssumme. Übersteigen die bei Grimsel Hydro aufgelaufenen Kosten 25 % der Vertragssumme, so hat Grimsel Hydro Anspruch auf Vergütung dieser Kosten. Weitergehende Ansprüche von Grimsel Hydro (z.B. entgangener Gewinn) werden vorbehalten.
- 10.2 Der Besteller hat kein Recht ohne Genehmigung von Grimsel Hydro den Vertrag an Dritte abzutreten.
- 11. Urheberrechte**
- 11.1 Der Besteller sichert zu, dass Grimsel Hydro keine Rechte Dritter verletzt, indem sie einen Vertragsgegenstand nach seinen Spezifikationen plant und herstellt. Er verpflichtet sich, Grimsel Hydro auf erstes Verlangen und vollumfänglich jegliche Kosten zu ersetzen, welche ihr entstehen, weil ein Dritter Ansprüche wegen einer behaupteten Rechtsverletzung erhebt.
- 11.2 Grimsel Hydro ist berechtigt Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Konstruktionsunterlagen des Bestellers Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Herstellung oder für die Koordination mit Dritten erforderlich ist.
- 12. Geheimhaltung**
- Der Besteller ist verpflichtet, über alle geheim zu haltenden Tatsachen, von denen er im Rahmen des Vertragsverhältnisses Kenntnis erlangt, absolutes Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht umfasst die Kenntnis aller Tatsachen, die nicht allgemein zugänglich oder bekannt sind und von denen der Geheimhaltungswille von Grimsel Hydro anzunehmen ist. Der Besteller darf ihm anvertraute oder sonst wie bekannt gewordene geschäftliche, betriebliche oder technische Informationen, die sich auf Grimsel Hydro beziehen und vertraulichen Charakter haben, insbesondere nicht Dritten offenbaren oder für eigene Zwecke verwenden.
- 13. Salvatorische Klausel**
- Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragspartner mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 14. Schriftform**
- Der Vertrag ist nur rechtsgültig, wenn er von den Vertragspartnern unterzeichnet ist. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags sind nur in Schriftform und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet rechtswirksam. Sie sind als fortlaufende Nachträge zur Vertragsurkunde zu kennzeichnen. Haben diese AGB Vertragsgeltung erlangt, so bedürfen Änderungen oder Ergänzungen der AGB ebenfalls der Schriftform.
- 15. Sprache**
- Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch. Bei Widersprüchen zwischen Dokumenten, die in mehreren Sprachen verfasst sind, ist die deutsche Fassung massgebend.
- 16. Streitigkeiten, Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 16.1 Im Streitfall verpflichten sich die Vertragspartner vor Anrufung des zuständigen Gerichts zunächst eine von ernsthaftem Willen getragene und auf gütliche Einigung zielende Konfliktlösung anzustreben. Allenfalls ziehen sie eine unabhängige, kompetente Person bei, deren Aufgabe es ist zwischen den Vertragspartnern zu vermitteln und den Streit zu schlichten. Mit Hilfe des Vermittlers legen die Vertragspartner das geeignete Vorgehen und die einzuhaltenden Regeln fest.
- 16.2 Die Vertragspartner erklären für die gerichtliche Beurteilung jeglicher Streitigkeiten aus dem Vertrag die ordentlichen Gerichte als zuständig.
- 16.3 Anwendbares Recht ist das schweizerische Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Nicht anwendbar ist insbesondere das Wiener Kaufrecht. Dies gilt sowohl für den Vertrag in dessen Rahmen diese AGB gelten als auch für die AGB selbst.
- 16.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Interlaken.